

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 6 des Landeshochschulgesetzes Baden – Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005 (GesBl. 5.1.2005, S.1 ff) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg am 26.01.2005 folgende

„Satzung über Öffentliche Bekanntmachungen“

beschlossen:

§ 1 Amtliches Publikationsorgan der Universität

Amtliches Publikationsorgan der Universität Freiburg sind die „Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau“.

§ 2 Bekanntmachungen von Universitätssatzungen

- (1) Alle Satzungen werden in vollem Wortlaut in diesem Organ öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Verantwortlich für das ordnungsgemäße Zustandekommen der hier veröffentlichten Satzungen ist der Rektor/ die Rektorin.

§ 3 Inkrafttreten

Satzungen treten am Tag nach der Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau“ in Kraft, wenn sie nichts anderes bestimmen. Tag der Bekanntmachung ist der auf der Amtlichen Bekanntmachung vermerkte Ausgabetag.

§ 4 Form der öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Jede Nummer der „Amtlichen Bekanntmachung“ ist während einer Dauer von zwei Wochen - gerechnet vom Tage des Erscheinens - an der Anschlagtafel im Kollegiengebäude I an der Rückwand des Hörsaals (Raum Nr. 1199) auszuhängen. Damit gilt der Inhalt der jeweiligen Satzung als öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Zusätzlich können die Amtlichen Bekanntmachungen in Papierform an den offiziell eingerichteten universitären Anschlagtafeln in den Kollegiengebäuden im Zentrum, im Institutsviertel, im Rektoratsgebäude, in den Kliniken und in den Institutsgebäuden am Flugplatz für die Dauer von zwei Wochen - gerechnet vom Tage des Erscheinens - öffentlich ausgehängt werden.

- (3) Die zuständige Stelle in der zentralen Universitätsverwaltung kann nach Bedarf eine Benachrichtigung über die erschienenen Amtlichen Bekanntmachungen und deren Fundort im Internet an alle Fakultäten (Dekanate) und die zentralen Einrichtungen der Universität versenden. Diese Nachricht kann auch einen Hinweis darauf enthalten, wie die Amtliche Bekanntmachung in Papierform abgerufen werden kann.

§ 5 Recht auf Einsicht

Das amtliche Publikationsorgan wird durch die zuständige Stelle in der zentralen Universitätsverwaltung in fortlaufender Reihe geführt. Allen Mitgliedern der Universität sowie solchen Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität vom 22.12.1981, Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 12, Nr.20, Seite 72 außer Kraft.

Freiburg, den 08.02.2005

gez.

Prof. Dr. Dres. h. c. Wolfgang Jäger
Rektor